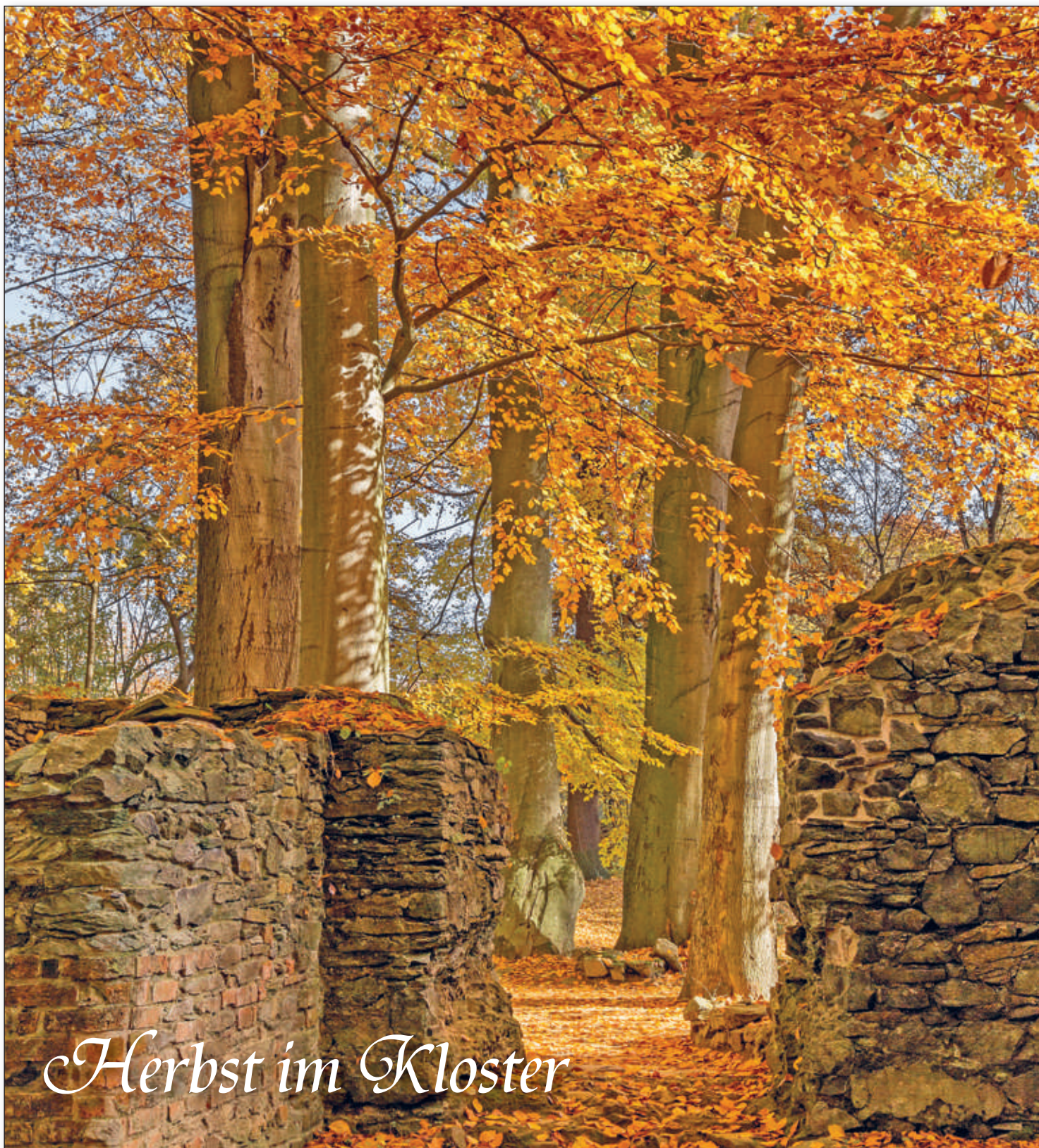


Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 2. September 2024 • Ausgabe: 9/2024



Herbst im Kloster

Nächster Erscheinungstermin:
1. Oktober 2024
Nächster Redaktionsschluss:
18. September 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen,
Telefon 035242-434 -17
-18
-19



Achtung:

Nur mit Terminvergabe!

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche
Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig-Wagner, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: Krystina Nevoigt
Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 2. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 05.09.2024, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie 7 Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de.

Nossen, den 22.08.2024



Christian Bartusch, Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im August

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

- **Herr Joachim Kubon** 13.08.1944 80. Geburtstag
- **Frau Monika Zideck** 15.08.1954 70. Geburtstag
- **Frau Ursula Paluch** 18.08.1949 75. Geburtstag



Amtliche Bekanntmachungen

■ Die Stadt Nossen sucht einen Weihnachtsbaum!

Liebe Nossener und Nossenerinnen, liebe Leser,

der Sommer ist in vollem Gange und die Zeit vergeht schnell. Es dauert nicht mehr lang, dann steht die Adventszeit vor der Tür. Für die vorweihnachtliche Zeit und den Weihnachtsmarkt suchen wir einen Weihnachtsbaum und benötigen dazu Ihre Unterstützung!

Der Baum sollte mindestens 15 Meter hoch sein und rundherum ein grünes Kleid tragen!

Wenn Sie einen Baum haben oder wissen, welcher sich für den Weihnachtsmarkt eignen könnte, geben Sie bitte Bescheid an
 Herrn René Seifert,
 Telefon 0172/3523917 oder
 E-Mail bauhof@nossen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

SG Kultur



■ Information der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **5. September 2024 in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt. In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter der Telefonnummer: 0177 6110774.

Liebe Nossenerinnen und Nossener

■ Sanierung der Bahnstrecke hat begonnen

Am 14. August konnte im Beisein des Sächsischen Staatsministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig der Baubeginn für die Sanierung der Bahnstrecke zwischen Nossen und Meißen gefeiert werden. Mit Fördermitteln des Bundes und Landes werden auf verschiedenen Streckenabschnitten zwischen Nossen und Meißen-Triebischtal verschlissene Betonschwellen und Schienen ausgetauscht. An einer Vielzahl an Brücken werden zudem die Holzbalken, welche die Schienen tragen, durch Kunststoffbalken ersetzt. Mitte 2025 sollen die Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Der symbolische erste Baggerhub fand am Bahnhof Deutschenbora statt. In diesem Bereich wird der erste Bauabschnitt der Sanierungsmaßnahme realisiert.

Mit der jetzt begonnenen Investition in die Strecke wird zum einen die Anbindung des überregional bedeutsamen Tanklagers in Bodenbach an das Bahnnetz gesichert. Die Betreiberin VARO Energy fungiert auch als Sicherungsgeberin für die Eigenmittel des Streckenbetreibers und hat damit wesentlich zur Ermöglichung der Baumaßnahmen beigetragen.

Zum anderen stellt die Maßnahme explizit einen Vorgriff auf die im Rahmen der geplanten Wiederbestellung des Personenverkehrs notwendigen Maßnahmen dar. Mit der Sanierung wird ein wichtiger, sichtbarer Schritt in diese Richtung vollzogen. Im Hinblick auf die Reaktivierung wurde bereits zu Jahresbeginn die Vorplanung ausgelöst und durch das Staatsministerium eine Wirtschaftlichkeitsstudie beauftragt. Diese Untersuchungen bilden die Grundlage für die Beantragung weiterer Fördermittel für die Streckensanierung, wie z. B. die notwendige Modernisierung der Zugleittechnik.

Die geplante Reaktivierung ist für die Stadt Nossen von größter Bedeutung. Sie bietet die Chance auf eine schnelle, zuverlässige und komfortable Anbindung an Dresden und das Elbland sowie in der Gegenrichtung an Döbeln und den Ballungsraum um Leipzig. Mit einer modernen Verkehrsverbindung wird die Stadt Nossen von dem Wachstum und der Dynamik dieser Regionen noch stärker profitieren und unseren Bürgerinnen und Bürgern eine höhere Lebensqualität bieten können.

Ich möchte allen Beteiligten danken, die diese positive Entwicklung vorangebracht haben, insbesondere dem Sächsi-



schen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Streckenbetreiberin NRE, der VARO Energy und allen Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf unterschiedlichsten staatlichen Ebenen.



■ Verhalten in verkehrsberuhigten Zonen

Immer wieder wurde die Verwaltung in den letzten Wochen und Monaten auf teilweise rücksichtsloses Verhalten von Autofahrer/innen in den verkehrsberuhigten Zonen (blaues Schild „Spielstraße“) hingewiesen. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs hat die Verwaltung intensiviert, während die Überwachung des fließenden Verkehrs (insbesondere Geschwindigkeitskontrollen) nicht von der Stadt durchgeführt werden dürfen. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei Kreis und Polizei, die im Rahmen ihrer Ressourcen entsprechende Kontrollen durchführen.

In verkehrsberuhigten Zonen gilt besondere Rücksichtnahme auf Fußgänger und spielende Kinder. Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren (etwa 7 km/h) und Fußgänger haben Vorrang. Das Parken ist ausschließlich in den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Bitte achten Sie darauf, keine Fußwege oder Einfahrten zu blockieren. Verkehrsberuhigte Zonen sollen die Sicherheit und Lebensqualität erhöhen – ich bitte alle Verkehrsteilnehmer, diese Regeln zu beachten und so für ein harmonisches Miteinander im Straßenverkehr zu sorgen.

■ Neuer Stadtrat hat die Arbeit aufgenommen

Am 8. August fand die konstituierende Sitzung des neugewählten Stadtrats statt. Die frisch gewählten Ratsmitglieder wurden von mir vereidigt und nahmen ihre Arbeit offiziell auf. Von den insgesamt 22 Gewählten, sind acht Räte erstmalig im Gremium vertreten. Bei der Sitzung standen zunächst organisatorische Themen im Vordergrund, darunter die Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Zum ersten Stellvertreter wurde Stadtrat Rabe und zum zweiten Stellvertreter Stadtrat Strehle gewählt. Die beiden Stellvertreter übernehmen im Falle meiner Verhinderung (z. B. Krankheit oder Urlaub) die Sitzungsleitung und -vorbereitung im Stadtrat und repräsentative Aufgaben. Ich gratuliere meinen beiden neu gewählten Stellvertretern und möchte mich gleichzeitig bei den beiden vorherigen Vertretern Tino Weinhold und Michael Thiel für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Zudem wurden die Ausschüsse des Stadtrats, der Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (WVG) neu besetzt und Mitglieder in die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbands Meißner Hochland entsendet. Die Stimmung war geprägt von Konstruktivität und einem klaren Bekenntnis zur Zusammenarbeit. Ich freue mich auf eine zielorientierte gemeinsame Arbeit zum Wohle unserer Stadt.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 59. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 18. Juni 2024 im Kulturraum Ziegenhain

Beginn: 19:02 Uhr, Ende: 21:50 Uhr
Von 22 Stadträten anwesend: 13

Davon entschuldigt: Herr Fischer, Frau Haas, Herr Naumann
Herr Nowack, Herr Reinhardt-Weick, Herr Petzold, Frau Schwarz
Herr Simank, Herr Weser
Herr Bartusch – Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Blawitzki – Amtsleiterin Finanzen – entschuldigt
Herr Wetzig – Amtsleiter Bauamt
Frau Reichardt – Amtsleiterin Hauptamt – entschuldigt

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 59. Ratssitzung. Herr Bartusch bedankt sich bei allen Anwesenden und auch nicht anwesenden Stadträten für die Ratsarbeit der vergangenen fünf Jahre. Gleichzeitig gratuliert er all denen, die wieder oder neu in den Stadtrat gewählt wurden und wünscht allen eine gute Zusammenarbeit. Voraussichtlich im August wird die erste, konstituierende Stadtratssitzung stattfinden. Ein Dank gilt auch explizit allen Stadträtinnen und Stadträten, die im neugewählten Rat nicht mehr vertreten sein werden.

BM Bartusch stellt fest, dass 14 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung wurde am 07.06.2024 verschickt und im RIS (Ratsinformationssystem) hochgeladen. Der Stadtrat wurde fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig.

Herr Bartusch belehrt über den § 39 SächsGemO und fragt die Stadträte, ob Ladungsfehler zur Sitzung geltend gemacht werden. Dies ist nicht der Fall.

Stadtrat Fritsch meldet sich zu Wort und bezieht sich auf zwei Vorlagen für den nichtöffentlichen Teil (NÖT), die erst heute über das RIS nachgemeldet wurden. Er spricht sich aufgrund der zu kurzen Vorbereitungszeit gegen die Mitbehandlung der Vorlagen und damit der Absetzung von der Tagesordnung aus.

- Herr Bartusch bestätigt, dass kurzfristig zwei Vorlagen für den NÖT angemeldet wurden und diese gemäß der Geschäftsordnung mitbehandelt werden können, wenn dem die Räte einstimmig zustimmen. Zum einen geht es um einen Beschluss im Feuerwehrwesen, zum anderen um einen Personalbeschluss, um die Einstellung einer Elternzeitvertretung für die Kita Land. Die Behandlung dieses Beschlusses im heutigen NÖT wurde vorgeschlagen, da dies der einzige TOP für den Verwaltungsausschuss (VA) gewesen wäre.

Herr Bartusch bittet den Stadtrat um die Abstimmung zur Mitbehandlung der genannten Beschlussvorlagen für den NÖT:

Abstimmung

Beschlussvorlage im Feuerwehrwesen
13 Fürstimmen, 1 Gegenstimme

Abstimmung

Beschlussvorlage im Personalwesen
13 Fürstimmen, 1 Gegenstimme

Herr Bartusch bedankt sich für die Abstimmung und teilt mit, dass es aufgrund des Abstimmungsergebnisses einen VA im Juni und eine Sondersitzung des Stadtrates im Juli geben wird.

Der Bürgermeister fragt den Rat, ob es weitere Wortmeldungen zur Ladung gibt.

- Stadtrat Fritsch teilt nochmals mit, dass die Vorbereitung für arbeitstätige Ehrenamtler bei kurzfristiger Einstellung der Vorlagen nicht machbar ist.

Herr Bartusch wiederholt, dass die heutige Beschlussfassung gegeben ist, 14 Stimmberechtigte sind anwesend. Der TOP 23 entfällt mangels Vorlagen.

TOP 2 – Protokollkontrollen April und Mai 2024

Die Protokolle der Ratssitzungen April und Mai 2024 liegen den Stadträten vor. Es gab folgende Änderungswünsche:

Stadtrat Thiel hat eine redaktionelle Anmerkung zum Protokoll Mai auf Seite 12:

Die Niederschrift „Stadtrat Thiel erkundigt sich, ob dies im kommenden TA erfolgt?“ müsste korrekt lauten: „Stadtrat Thiel fragt nach, ob der Entwurf vorher im TA vorgestellt wird“. Eine Anpassung des Protokolls sei jedoch nicht zwingend notwendig.

Stadtrat Post hat keine Einwendungen, hinterfragt aber, warum die Vorlage des Protokolls so lange dauert und wozu der Stadtratsbeschluss mit den Fristen dann gefasst wurde.

- Herr Bartusch antwortet, dass der Beschluss mit den Fristen im Rat nicht hätte gefasst werden dürfen. Zur Vorlage des Protokolls gibt es eine entsprechende Stellungnahme der Rechts- und Kommunalamtes (RKA). Das Protokoll vom 11.04. 2024 wurde aufgrund von Arbeitsprioritäten nach hinten geschoben.

Stadtrat Fritsch verlässt die Sitzung um 19:15 Uhr

TOP 3 – Bürgerfragezeit

Herr Hesse will von Gewerbetreibenden in Nossen erfahren haben, das diese Gewerbeflächen in Nossen suchen. Im Gewerbegebiet (GG) Augustusberg sind Flächen frei. Laut Bauamt sind die Flächen nicht mehr frei, weil Verhandlungen laufen. Was sind das für Verhandlungen?

- Herr Bartusch antwortet, als GG werden perspektivisch Flächen zur Verfügung stehen, deren Entwicklung heute auf der Tagesordnung steht. Hierfür muss Baurecht geschaffen und die Erschließung gesichert werden.

Die Flächen im GG Augustusberg sind für die Erweiterung von bestehenden Unternehmen in diesem Gebiet angedacht.

Herr Bartusch begrüßt die Herren Bothe und Wehlan zum TOP 4. Er übergibt das Wort an Herrn Bothe zum aktuellen Stand des Bebauungsplanes „Wohngebiet Eulaer Hauptstraße“.

TOP 4 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Eulaer Hauptstraße“ – Nossen

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss ist Teil der gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Systematik zur Aufstellung eines Bauleitplanes. Im vorliegenden Entwurf sind bereits erste Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Bürgern und wesentlichen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eingeflossen. Mit diesem Schritt erfolgt die offizielle Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Fachämter im Rathaus und aller TÖB.

Stadtrat Lantzsch fragt, ob das geplante Wasserrückhaltebecken auch als Feuerlöschwasser genutzt werden kann.

- Herr Bothe verneint dies.

Stadtrat Lantzsch fragt weiter, wie die Zufahrt für den möglichen Einsatz der Feuerwehr (FFW) gelöst ist. Ist eine zweite Zufahrt vorgesehen?

- Herr Bothe erklärt, es ist eine Fläche ausgewiesen, die als solche genutzt werden kann. Eine zweite Zufahrt ist noch nicht endgültig geklärt. Eine Möglichkeit dafür wäre im Osten des Gebietes, dies hängt aber auch vom Einverständnis des Eigentümers ab.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte mit Herrn Bothe, Herrn Wehlan und dem Bürgermeister über die Möglichkeit einer zweiten Zufahrt im Osten oder auch im Westen des Gebietes. Ein weiteres Thema ist die Änderung des Regenwassersystems und die fußläufige Erschließung des Mühlholzes.

Herr Bartusch stellt fest, dass der vorliegende Beschluss heute nicht gefasst werden kann. Die Diskussionen haben ergeben, dass der aktuell

Öffentliche Bekanntmachungen

vorliegende Bebauungsplan vor Auslage überarbeitet werden muss. Er schlägt vor, den Beschluss im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung (GO) von der Tagesordnung abzusetzen.

Stadtrat Thiel stellt den Antrag zur GO zur Absetzung des TOPs 4 bis zur Klärung der offenen Erschließungsthemen und Einarbeitung in den Planentwurf, der dem Rat dann erneut zur Billigung vorgelegt werden soll.

Abstimmung zur Absetzung Beschluss 2024-BA-0058 13 Fürstimmen

Herr Bartusch dankt Herrn Bothe und Herrn Wehlan und wünscht einen guten Heimweg.

TOP 5 – Beschluss zum Bauantrag 2 (Anbau an Wohnhaus), Antrag auf Abweichung der Dachform

- Grundstück liegt im Innenbereich
- im Geltungsbereich 1. Änderung des B-Planes „Erweitertes Wohngebiet Augustusberg“
- Gebäude und Flurstück unterliegen nicht dem Denkmalschutz
- Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße
- Trinkwasser: vorhanden, gesichert durch zentrale Wasserversorgung
- Schmutzwasserbeseitigung: vorhanden, Sammelkanalisation im Mischsystem
- Niederschlagswasserbeseitigung: vorhanden, Sammelkanalisation im Mischsystem
- Löschwasser: Unterflurhydrant in unmittelbarer Umgebung (ca. 300 m) stellt das Löschwasser sicher
- Abweichung: der B-Plan schreibt Sattel- und Walmdächer vor, Flachdächer sind nur für Garagen und Carports vorgesehen; der Antragsteller beabsichtigt den Anbau analog dem Hauptgebäude mit einem Satteldach zu versehen, der Verbindungsbau soll jedoch ein Flachdach erhalten, daher ist hierfür ein Bauantrag erforderlich

Der Technische Ausschuss der Stadt Nossen hat in dieser Angelegenheit am 28.05.2024 vorberaten und die Empfehlung ausgesprochen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und dem Befreiungsantrag zu entsprechen.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Anbau an Wohnhaus“ auf dem Flurstück 859 der Gemarkung Nossen (Dr.-Karl-Schwarze-Straße 15) und stimmt dem Antrag auf Abweichung der Dachform zu.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0041-1 12 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 6 – Beschluss zum Bauantrag 3 (Errichtung Anbau/Erweiterung Unterstellhalle)

1 Antrag auf Ausnahme:

- abweichende Höhe der Einfriedung von 1,80m statt 1,50m

2 Anträge auf Befreiung:

- abweichende Fassadengestaltung und - abweichende Dachüberstände
- Grundstück liegt in gewerblicher Baufläche
- im Geltungsbereich Bebauungsplan Heynitz-Lehden (14.08.1992)
- Gebäude und Flurstück unterliegen nicht dem Denkmalschutz
- Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße
- Trinkwasser: vorhanden, für Anbau nicht erforderlich
- Schmutzwasserbeseitigung: vorhanden, für Anbau nicht erforderlich
- Niederschlagswasserbeseitigung: Anschluss an öffentlichen Kanal im Trennsystem
- Löschwasser: gesichert durch vorhandene Zisterne unmittelbar gegenüber
- ähnlichen Abweichungs- und Befreiungsanträgen wurde in der Vergangenheit

regelmäßig stattgegeben, da die in 1992 getroffenen Regelungen teilweise überholt sind

Der Technische Ausschuss der Stadt Nossen hat in dieser Angelegenheit am 28.05.2024 vorberaten und die Empfehlung ausgesprochen,

das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen sowie dem Ausnahmeantrag und den beiden Befreiungsanträgen zu entsprechen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung Anbau/Erweiterung Unterstellhalle Autokrane“ mit dem Antrag auf Ausnahme:

- abweichende Höhe der Einfriedung von 1,80 m (lt. B-Plan 1,50 m; bauordnungsrechtliche Festsetzung 4) und den Anträgen auf Befreiung:
- abweichende Fassadengestaltung durch Sandwich-Paneel-Wandtafeln (lt. BPlan Putz oder Holzverschalung; bauordnungsrechtliche Festsetzung 2.1)
- abweichende Dachüberstände von 0,25 m (lt. B-Plan traufseitig 0,60 m und giebelständig 0,30 m; bauordnungsrechtliche Festsetzung 1.4) auf dem Flurstück 413/8 der Gemarkung Wendischbora (Lindigtstraße 13).

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0043-1 13 Fürstimmen

TOP 7 – Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Flst Nr. 212/3 der Gemarkung Heynitz

Der Antragsteller plant auf diesem Flurstück (10 ha) die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Der Maßnahmenstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine Privilegierung wie entlang der Autobahn ist hier nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Nossen weist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um Baurecht zu erlangen, benötigt der Antragsteller die Unterstützung der Stadt Nossen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes. Er erklärt, diese Kosten vollumfänglich zu tragen.

Der Technische Ausschuss der Stadt Nossen war in dieser Angelegenheit am 28.05.2024 vorberatend tätig und hat empfohlen, dieses Planvorhaben nicht zu unterstützen. Begründet wurde dies mit dem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche über den ohnehin hinzunehmenden privilegierten Flächenanteil entlang der durch das Gemeindegebiet führenden Autobahnen A4 und A14 sowie der Bahnlinien hinaus.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flst.-Nr. 212/3 der Gemarkung Heynitz bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0045-1 1 Fürstimmen, 8 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

TOP 8 – Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 344, Gemarkung Nossen

Herr Schnobl hat Antrag auf Erwerb des Teilgrundstückes gestellt, da dieses seit Jahren durch seine Familie gepflegt wurde. Er steht in Kaufverhandlungen für das dahinter liegende Flurstück 355. Eine Vermessung und Verkauf des Teilgrundstückes erfolgt nur, wenn Herr Schnobl das Flurstück 355 kauft, da ansonsten ein gefangenes Grundstück geschaffen wird.

Die Stadt benötigt die Teilfläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 48 m² aus dem Flurstück 344 der Gemarkung Nossen zu einem m²-Preis von 85 € gemäß Bodenrichtwertkarte, somit ca. 4.080 €, an Herrn Kenneth Schnobl, Nossen. Die Kosten der Vermessung und des Vertrages trägt der Käufer.
2. Die Veräußerung steht unter dem Vorbehalt des Erwerbs des benachbarten Flurstücks 355 der Gemarkung Nossen durch den in Ziffer 1 genannten Käufer.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0050 13 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 9 – Vergabe Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen für das Objekt Pestalozzi Grundschule Nossen inkl. Turnhalle und Hort (LOS 01 Unterhalts- und Grundreinigung)

Es wurde eine öffentliche europaweite Ausschreibung durchgeführt. An der Ausschreibung beteiligten sich 18 Bieter. Zur Submission lagen für dieses Los neun Angebote vor. Nach Prüfung und Bewertung der Angebote (siehe Anlagen) wurde die oben angegebene Fa. Tip-Top Dienstleistungen GmbH als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Stadtrat Frenzel-Arnhold fragt, ob bei der Begehung nur Mitarbeiter der Verwaltung oder auch der Schule anwesend waren.

- Herr Wetzig antwortet, dass neben Frau Tonndorf vom GLM der Hausmeister der Schule und alle Bieter anwesend waren.

Stadtrat Thiel möchte wissen, ob das Thema der abgeschafften Schließzeiten beachtet wurde.

- Herr Wetzig teilt mit, in den zeitigen Morgenstunden wird in der Turnhalle, danach in den Hortbereichen und am Nachmittag in den Unterrichtsräumen gearbeitet.

Stadt Post möchte wissen, wer die Bieter waren. Ihm fehlen die Unterlagen.

- Herr Bartusch antwortet, dass die Bieter anonymisiert im RIS eingestellt sind. Im TA wurde dies aus zeitlichen Gründen nicht vorbereitet.

Die Stadträte beschließen das LOS 01 Unterhalts- und Grundreinigung mit einer Angebotssumme von 388.193,41€ (5 Jahre) an die Fa. Tip-Top Dienstleistungen GmbH aus Zwickau (NL Freiberg) zu vergeben. Mit der o. g. Firma ist ein entsprechender Dienstleistungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren, vom 01.10.2024 bis 30.09.2029, mit der Option einer jährlichen Verlängerung, abzuschließen. Der Stadtrat der Stadt Nossen stimmt in diesem Zusammenhang einem Vorgriff auf den noch nicht rechtskräftigen Haushalt 2024/2025 zu.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0051 12 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 10 – Vergabe Reinigungs- und Wirtschaftsleistungen für das Objekt Pestalozzi Grundschule Nossen inkl. Turnhalle und Hort (LOS 03 Wirtschaftsleistungen)

Es wurde eine öffentliche europaweite Ausschreibung durchgeführt. An der Ausschreibung beteiligten sich 18 Bieter. Zur Submission lagen für dieses Los sieben Angebote vor. Nach Prüfung und Bewertung der Angebote (siehe Anlagen) wurde die oben angegebene Fa. Bunnenberg GmbH als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, das LOS 03 Wirtschaftsleistungen mit einer Angebotssumme von 72.433,52 € (5 Jahre) an die Fa. Bunnenberg GmbH aus Neuhausen (NL Nossen) zu vergeben. Mit der o. g. Firma ist ein entsprechender Dienstleistungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren, vom 01.10.2024 bis 30.09.2029, mit der Option einer jährlichen Verlängerung, abzuschließen. Der Stadtrat der Stadt Nossen stimmt in diesem Zusammenhang einem Vorgriff auf den noch nicht rechtskräftigen Haushalt 2024/2025 zu.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0052 12 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 11 – Elektrische Sanierung historisches Rathaus, BA Flure und Treppenhaus

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Elektroinstallation

Die Nachrüstung des historischen Rathauses wurde bereits in der Brandschutzabnahme zur Inbetriebnahme des neuen Anbaus zum Rathaus gefordert. Die Anlagen der beiden Gebäude stehen im unmittelbaren Zusammenhang. Aus diesem Grunde wurde von den Stadträten damals begrüßt und bestätigt, dass die Firmen HTS aus Nossen und Elektro – Anlagen GmbH Nossen, beide beauftragte Firmen im Neubau, die Sanierung in den folgenden Bauabschnitten des Altbaus abschließen. Die Vergabe erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A. Die Finanzlage der Stadt gestattete, dass seit der Inbetriebnahme des Neubaus jährlich bzw. über zwei Jahre eine Etage saniert wurde. Der letzte Abschnitt

steht jetzt an. In den Fluren und im Treppenhaus müssen die Leuchten mit integrierter Sicherheitsbeleuchtung komplett mit Kabel getauscht werden. Aus diesem Grunde ist der Kostenumfang auch höher als in allen vorangegangenen Jahren.

Unser Ziel ist es, am Ende des Jahres 2024 die Brandschutzabnahme für das Rathaus zu erhalten, welche seit 2018 nicht abgeschlossen ist und welche in der überörtlichen Prüfung durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen von 2020 bis 2022 angemahnt wurde.

Stadtrat Weinhold fragt, wie weit bei solch einer Vergabe die Preisprüfung durchgeführt wird.

- Herr Wetzig antwortet, dass die Plausibilität geprüft wurde.

Die Stadträte beschließen, die Bauleistungen für die Elektroinstallation zur elektrischen Sanierung im historischen Rathaus, Bauabschnitt Flure und Treppenhaus, mit 56.929,78 € an die Firma Elektro – Anlagen GmbH Nossen zu vergeben. Der Stadtrat der Stadt Nossen stimmt in diesem Zusammenhang einem Vorgriff auf den noch nicht rechtskräftigen Haushalt 2024/2025 zu.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0053 11 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 12 – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Nord“

Für diesen im Flächennutzungsplan (FNP) enthaltenen Vorsorgestandort für eine Großsiedlung soll durch Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Baureife erreicht werden um zeitnah auf Investorenanfragen reagieren zu können. Ein entsprechender Förderantrag für die Planungsleistungen wurde bereits gestellt und der Zuwendungsbescheid liegt vor.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) im Vollverfahren durchgeführt (2-stufiges Verfahren mit Umweltprüfung).

Stadtrat Frenzel-Arnhold fragt, ob die Eigentümer der aufgeführten Grundstücke Bescheid wissen.

- Herr Bartusch bestätigt, mit den Eigentümern wurden Gespräche geführt. Es gibt eine grundsätzliche Bereitschaft bis auf eine Randfläche. Bei einem Part passen die Preisvorstellungen noch nicht zusammen, aber dieser ist im Randbereich. Der Beschluss sollte im Kontext des TOP 13 gesehen werden im Sinne der Plansicherung.

Stadtrat Weinhold hinterfragt, ob nach der Beschlussfassung in die Ausschreibung der Planungsleistung gegangen wird und wie die Vergabe durchgeführt wird.

- Herr Bartusch bestätigt die Ausschreibung nach Beschlussfassung
- Herr Wetzig ergänzt, es wird einen Wettbewerb zwischen den Planungsbüros geben.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Nord“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Nr. 135/5, 137/2, 138/1, 139/1, 140/3, 142/4, 143/4, 144/4, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150 und T.v. 151/4 der Gemarkung Starbach sowie die Flurstücke Nr. 143/3, 144/4, 145/2, und 147/3 der Gemarkung Bodenbach und hat damit einen Flächenumfang von ca. 55,5 ha (vgl. als Anlage beigefügte Karte).

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0054 13 Fürstimmen

TOP 13 – Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Nord“

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Diese Verfahren der kommunalen Bauleitplanung nehmen einige Zeit in Anspruch. In dieser Zeit besteht die theoretische Gefahr, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch die Realisierung baulicher Vorhaben, die zwar gegenwärtig

Öffentliche Bekanntmachungen

tig bauplanungsrechtlich zulässig sind, aber den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen, unterlaufen werden.

Um diese und die Gemeinde in ihrem Planungsprozess zu schützen, hält das BauGB Instrumente zur Sicherung der kommunalen Bauleitplanung bereit. Hierzu zählt insbesondere die Veränderungssperre (§§ 14, 16 ff. BauGB). Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann eine Gemeinde nach ihrem Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, zur Sicherung ihrer Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen (Nr. 1) oder erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ermächtigungsgrundlage für die Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 BauGB. Die Zuständigkeit für den Beschluss der Veränderungssperre liegt gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde, die nach ihrem Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, ihre Planung sichern will. Die Organzuständigkeit für den Beschluss einer Veränderungssperre liegt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Gemeinderat.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen und anschließend entsprechend § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 Abs. 1 BauGB formuliert zwei materiell-rechtliche Voraussetzungen für eine Veränderungssperre:

- a) Wirksamer Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen.
Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB („Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, . . .“) scheinen Zweifel angebracht, ob der Stadtrat die Veränderungssperre in derselben Sitzung, in der er auch den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst hat, erlassen konnte. Denn zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen des Aufstellungsbeschlusses gehört u.a., dass dieser ortsüblich zu bekannt zu machen ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB). Dessen ungeachtet hat es das Bundesverwaltungsgericht aber gebilligt, dass der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre in derselben Gemeinderatssitzung ergehen.
- b) Erforderlichkeit der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Neben einem wirksamen Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung eines Bebauungsplans verlangt § 14 Abs. 1 BauGB, dass die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ein Mindestmaß an zukünftigem Planungsinhalt absehbar sein muss. Das Mindestmaß an Vorstellungen muss geeignet sein, die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde zu steuern, wenn sie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung zu entscheiden hat. Diese Vorstellungen können sich nicht nur aus Niederschriften über die Gemeinderatssitzung, sondern auch aus allen anderen erkennbaren Unterlagen und Umständen ergeben.

Ermessen

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB steht der Beschluss der Veränderungssperre durch die Gemeinde in ihrem Ermessen (vgl. Wortlaut „kann“). Bei dem Ermessen handelt es sich sowohl um ein Entschließungsermessen („ob“) als auch um ein Auswahlermessen („wie“), dass die Gemeinde auszuüben hat und das in den Grenzen des § 114 VwGO gerichtlich überprüfbar ist.

Wirkungen der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre bezweckt, die Realisierung von baulichen Vorhaben, die der beabsichtigten zukünftigen kommunalen Bauleitplanung widersprechen, zu verhindern. Hinsichtlich der Wirkungen einer Veränderungssperre im Einzelnen ist zu differenzieren:

In ihrem Geltungsbereich führt die Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu einem generellen, materiell-rechtlichen Verbot von Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB und von baulichen Anlagen sowie von weiteren Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Aus-

nahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vorhaben die künftige Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Hiervon ist vor allem dann auszugehen, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den künftigen Bebauungsplan nach § 33 BauGB genehmigungsfähig ist. Wenn das Vorhaben die künftige Bauleitplanung der Gemeinde nicht beeinträchtigt, besteht nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts infolge Ermessensreduzierung auf Null sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben bestimmte Vorhaben trotz einer beschlossenen Veränderungssperre zulässig. Damit werden diese Vorhaben in ihrem Bestand geschützt.

Eine Veränderungssperre gilt zeitlich befristet. Die Frist beträgt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB grundsätzlich längstens zwei Jahre. Sie kann aber nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden und, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr (vgl. § 17 Abs. 2 BauGB). Sobald und soweit die Bauleitplanung abgeschlossen ist, tritt die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Falle außer Kraft.

Stadtrat Rabe gibt zu bedenken, dass mit dem Beschluss auch die freie Entscheidung der betreffenden Grundstückseigentümer genommen ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben seine Fläche zu entwickeln.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen „Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Nord“ als Satzung.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0055

10 Fürstimmen, 3 Enthaltungen

TOP 14 – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung“

Für diesen im Flächennutzungsplan (FNP) enthaltenen gewerblichen Entwicklungsstandort soll durch Aufstellung eines Bebauungsplanes Baureife erreicht werden um zeitnah auf Investorenanfragen reagieren zu können. Ein entsprechender Förderantrag für die Planungsleistungen wurde bereits gestellt. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) im Vollverfahren durchgeführt (2-stufiges Verfahren mit Umweltprüfung).

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Nr. 58/1 Gemarkung Ilkendorf und die Flurstücke Nr. 326/3, 329/3, 330/1, 331/3, 332/3, 333/3, 401/2, T.v. 402/1, 403/4 Gemarkung Wendischbora und die Flurstücke 57/1, 58/1, 59/3, 62/3, 63, 64, 65/3 und 122/1 der Gemarkung Obereula und hat damit einen Flächenumfang von ca. 12,0 ha.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0056

13 Fürstimmen

TOP 15 - Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung“

Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Diese Verfahren der kommunalen Bauleitplanung nehmen einige Zeit in Anspruch. In dieser Zeit besteht die theoretische Gefahr, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch die Realisierung baulicher Vorhaben, die zwar gegenwärtig bauplanungsrechtlich zulässig sind, aber den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen, unterlaufen werden. Um diese und die Gemeinde in ihrem Planungsprozess zu schützen, hält das BauGB Instrumente zur Sicherung der kommunalen Bauleitplanung bereit. Hierzu zählt insbesondere die Veränderungssperre (§§ 14, 16 ff. BauGB).

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann eine Gemeinde nach ihrem Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, zur Sicherung ihrer Planung für den

Öffentliche Bekanntmachungen

künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen oder erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ermächtigungsgrundlage für die Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 BauGB. Die Zuständigkeit für den Beschluss der Veränderungssperre liegt gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde, die nach ihrem Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, ihre Planung sichern will. Die Organzuständigkeit für den Beschluss einer Veränderungssperre liegt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Gemeinderat.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen und anschließend entsprechend § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. § 14 Abs. 1 BauGB formuliert zwei materiell-rechtliche Voraussetzungen für eine Veränderungssperre:

- a) Wirksamer Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen
Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB („Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, . . .“) scheinen Zweifel angebracht, ob der Stadtrat die Veränderungssperre in derselben Sitzung, in der er auch den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst hat, erlassen konnte. Denn zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen des Aufstellungsbeschlusses gehört u.a., dass dieser ortsüblich zu bekannt zu machen ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB). Dessen ungeachtet hat es das Bundesverwaltungsgericht aber gebilligt, dass der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre in derselben Gemeinderatssitzung ergehen.
- b) Erforderlichkeit der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Neben einem wirksamen Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung eines Bebauungsplans verlangt § 14 Abs. 1 BauGB, dass die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ein Mindestmaß an zukünftigem Planungsinhalt absehbar sein muss. Das Mindestmaß an Vorstellungen muss geeignet sein, die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde zu steuern, wenn sie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung zu entscheiden hat. Diese Vorstellungen können sich nicht nur aus Niederschriften über die Gemeinderatssitzung, sondern auch aus allen anderen erkennbaren Unterlagen und Umständen ergeben.

Ermessen

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB steht der Beschluss der Veränderungssperre durch die Gemeinde in ihrem Ermessen (vgl. Wortlaut „kann“). Bei dem Ermessen handelt es sich sowohl um ein Entschließungsermessen („ob“) als auch um ein Auswahlermessen („wie“), dass die Gemeinde auszuüben hat und das in den Grenzen des § 114 VwGO gerichtlich überprüfbar ist. Wirkungen der Veränderungssperre Die Veränderungssperre bezweckt, die Realisierung von baulichen Vorhaben, die der beabsichtigten zukünftigen kommunalen Bauleitplanung widersprechen, zu verhindern.

Hinsichtlich der Wirkungen einer Veränderungssperre im Einzelnen ist zu differenzieren: In ihrem Geltungsbereich führt die Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu einem generellen, materiellrechtlichen Verbot von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB und von baulichen Anlagen sowie von weiteren Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vorhaben die künftige Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Hiervon ist vor allem dann auszugehen, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den künftigen Bebauungsplan nach § 33 BauGB genehmigungsfähig ist.

Wenn das Vorhaben die künftige Bauleitplanung der Gemeinde nicht beeinträchtigt, besteht nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts infolge Ermessensreduzierung auf Null sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB

bleiben bestimmte Vorhaben trotz einer beschlossenen Veränderungssperre zulässig. Damit werden diese Vorhaben in ihrem Bestand geschützt. Eine Veränderungssperre gilt zeitlich befristet. Die Frist beträgt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB grundsätzlich längstens zwei Jahre. Sie kann aber nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden und, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr (vgl. § 17 Abs. 2 BauGB).

Sobald und soweit die Bauleitplanung abgeschlossen ist, tritt die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Falle außer Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen „Bebauungsplanes Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung“ als Satzung.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0057

10 Fürstimmen, 3 Enthaltungen

20:41 Uhr Stadtrat Rabe verlässt die Sitzung

TOP 16 – Beschluss zum Bauantrag 6 (Neubau Garage);

1 Antrag auf Befreiung – Grundflächenmaße;

2 Antrag auf Befreiung – Abweichung Dachform, Abweichung Dachneigung

- Grundstück liegt im Innenbereich
- im Geltungsbereich des B – Plans: „Erweitertes Wohngebiet Augustusberg“
- Gebäude und Flurstück unterliegen nicht dem Denkmalschutz
- Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße
- Trinkwasser: vorhanden, gesichert durch zentrale Wasserversorgung
- Schmutzwasserbeseitigung: vorhanden, Sammelkanalisation im Mischsystem
- Niederschlagswasserbeseitigung: vorhanden, Sammelkanalisation im Mischsystem
- Löschwasser: Unterflurhydrant in unmittelbarer Umgebung (ca. 300 m) stellt das Löschwasser sicher
- Vorschlag der Abstimmung zum Bauantrag: Zustimmung
- Empfehlung der Abstimmung zu den Anträgen auf Befreiung: Zustimmung

SR Post merkt an, dass in der Beschlussvorlage ist nicht vermerkt sei, um welches Flurstück es sich handele.

Herr Wetzig verweist auf die ergänzenden Unterlagen im RIS eingestellt, die aufgrund des Umfangs nicht in Papier versendet wurden.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau Garage“ mit den Anträgen auf Befreiung:

- Abweichung Dachform – Walmdach, Abweichung Dachneigung 25 bis 30 Grad (Festsetzungen lt. B-Plan Pkt. 3.1.1: Dach-Dachneigung 38 bis 48 Grad/Sattel- und Krüppelwalmdach)
- Grundflächenmaß 9,45 m x 8,90 m (Festsetzungen lt. B-Plan Pkt. 3.1.9: Grundfläche mit max. 3,5 m Breite und 6 m Länge festgelegt)

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0062

12 Fürstimmen

20:45 Uhr Stadtrat Rabe betritt den Sitzungsraum.

TOP 17 – Grundsatzbeschluss zur Unterstützung der Entwicklungsabsichten der bauwo Grundstücksgesellschaft mbH im geplanten „Gewerbegebiet Nossen-Süd“

Da sich die eigenen gewerblichen Entwicklungsabsichten der Stadt auf diesem Gelände nicht zeitnah verwirklichen lassen, wurde einem privaten Investor Gelegenheit gegeben sein Konzept vorzustellen. Die Vertreter der bauwo Grundstücksgesellschaft mbH stellten den Stadträten im Technischen Ausschuss am 28.05.2024 ihr Entwicklungskonzept für das Plangebiet „Nossen-Süd“ vor. Der Planumgriff soll geringfügig reduziert werden und das Gelände zu einem vielschichtig nutzbaren Gewerbebestandort ausgebaut werden. Die interessierten Gewerbetreibenden sollen hier Hallenbereiche anmieten und Büroräume einrichten können. Es ist anzunehmen, dass die Hauptnutzung in Richtung Logistik gehen wird. Das vorgestellte Konzept fand bei den Stadträten Anklang.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Weinhold fragt, ob die von der Stadt erworbenen Flächen alle beinhaltet sind.

- Herr Bartusch bestätigt dies und ergänzt, dass alle an die bauwo veräußert werden sollen.
- Stadtrat Thiel hinterfragt, ob der Umgriff neu überplant wird und stellt die Regenwasserbeseitigung in Richtung Maulbeerland als Aufgabe an die Verwaltung.

Stadtrat Vilcsko bezieht sich auf den TA und die Frage, ob der Investor evtl. einen Kreisverkehr bauen möchte.

- Herr Wetzig antwortet, der im bisherigen Bebauungsplan für Nossen-Süd vorgesehene Kreisverkehr basierte auf der Annahme, dass im Gebiet großflächiger Einzelhandel entstehe. Ein reines Gewerbegebiet mit entsprechend geringeren Verkehrszahlen sieht nicht zwingend den Bau eines Kreisverkehrs vor. Dies ist eine wirtschaftliche Frage des Investors.

Stadtrat Pohla stellt fest, dass ein gutes Löschkonzept vorliegen muss, da nicht bekannt ist, was dort gelagert wird.

- Herr Bartusch antwortet, der Grundschutz muss durch die Gemeinde sichergestellt werden und sich entsprechend in der Planung widerspiegeln. Ein gesonderter Objektschutz muss hingegen vom Bauherrn beigebracht werden.
- Herr Wetzig ergänzt, für ein GG ist der Vorhalt von Löschwasser vorgeschrieben. Das ist ein Thema, welches die Verwaltung nicht vorplant, dies wird bautechnisch vorgeschrieben.

Stadtrat Frenzel-Arnhold fragt, ob der Investor plant, Solaranlagen zu installieren.

- Herr Bartusch bestätigt, die Bedachung wird eine Kombination aus Gründach und PV-Anlage.

Stadtrat Rabe teilt mit, dass mit der Ansiedlung der Logistik die Herausforderung der Mehrbelastung durch Verkehr durch die Stadt gegeben ist. Es sollten Lösungen abseits des Vertrages gefunden werden. Weiter ist die Entwicklung bestehenden Gewerbes in direkter Nähe durch die geplante Bebauung verschlossen.

- Herr Bartusch antwortet, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Heynitz-Lehden diese Zielstellung verfolgt und sich auch in Stadtnähe befindet – wenn auch nicht so nah. Grundsätzlich ist heute auch noch nicht klar, wer sich in Nossen-Süd ansiedeln wird.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Entwicklungsabsichten der bauwo Grundstücksgesellschaft mbH im geplanten „Gewerbegebiet Nossen-Süd“ im Rahmen eines hier erforderlichen Bebauungsplanverfahrens zu unterstützen.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0059

11 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 18 – Beschluss zum Bauantrag 5 (Errichtung von zwei Carports am FGH Starbach)

- Grundstück wird dem Innenbereich zugeordnet
- liegt nicht im Geltungsbereich von B-Plänen
- unterliegt nicht dem Denkmalschutz
- Grundstück liegt an einer öffentlichen Ortsstraße
- Trinkwasser: nicht erforderlich
- Schmutzwasser: ist nicht erforderlich
- Niederschlagswasser: wird in vorhandene Leitung zur Vorflut eingebunden
- Löschwasserversorgung: ist sichergestellt durch Unterflurhydrant und Entfernung < 300 m zum Löschwasserreservoir in der Ortsmitte

Stadtrat Weinhold fragt, ob der Mannschaftstransportwagen (MTW) auch ausfahren kann, wenn die geplanten Parkflächen genutzt werden.

- Herr Bartusch bestätigt, der MTW hat die Größe eines VW-Busses, der Platz ist gegeben.

Stadtrat Post möchte wissen, ob der Kostenträger der Maßnahme auch der Förderverein (FV) der FFW ist und um welches Fahrzeug es sich handelt.

- Herr Bartusch bestätigt, der FV ist Kostenträger. Das Fahrzeug ist der MTW, ein T4, welcher aus Platzgründen in Rüsseina steht, aber der Ortswehr Starbach gehört und von der Jugendfeuerwehr genutzt wird.

Stadtrat Weinhold fragt, ob das Fahrzeug zum Brandschutzbedarfsplan gehört.

- Der Bürgermeister bestätigt dies.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung von zwei Carports am FGH Starbach“ auf dem Flurstück 1/4 der Gemarkung Starbach (Wolkauer Str. 1).

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0060

13 Fürstimmen

TOP 19 – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe Mehrgenerationenplatz Kronberg

Die öffentliche Ausschreibung zum Mehrgenerationenplatz Kronberg fand am 03.06.2024 statt. Submission wird am 17.06.2024 sein, so dass die Angebotsprüfung und Beschlussempfehlung nicht fristgerecht zur Sitzung am 18.06.2024 gefertigt werden konnten. Die Bauverwaltung rechnet mit einer Bauzeit von 12 Wochen. Für die Lieferung der Spielgeräte sind ebenfalls 12 Wochen einzuplanen. Entsprechend des Zuwendungsbescheides vom 15.11.2023 ist der letzte mögliche Abrechnungstermin für diese Maßnahme der 30.10.2024, d.h. die Maßnahme muss fertiggestellt, abgenommen und die Rechnungen der Firmen und Ing-büros geprüft und bezahlt sein.

Gemäß Zuwendungsbescheid wurden Gesamtausgaben in Höhe von 202.000 € bestätigt und ein Zuschuss von 141.400 € (70 %) bestätigt. Im Haushaltsplan sind die erforderlichen Eigenmittel eingestellt.

Aufgrund des sitzungsfreien Julis ergeht der Vorschlag, den Bürgermeister für dieser Vergabe zu ermächtigen. Die Alternative zur vorgeschlagenen Vorgehensweise wäre eine Sondersitzung des Stadtrates im Juli. Dies wäre dann dringend geboten, da sonst die Terminkette (Anlage) nicht mehr haltbar ist und die fristgerechte Abrechnung der Fördermittel nicht mehr darstellbar ist und somit die geplante Kofinanzierung wegzubrechen droht.

Stadtrat Thiel stellt fest, die TOPs wurden vertagt. Die späteste Auftragserteilung ist der 16.07.2024. Wird die Sondersitzung des Stadtrates davor sein?

- Herr Bartusch antwortet, es wird ein Termin vor dem 16.07.2024 gefunden.

Stadtrat Vilcsko fragt, was passiert, wenn die Beschlussfähigkeit nicht besteht.

- Herr Bartusch teilt mit, dann muss zeitnah eine weitere Sitzung eingeladen und die Beschlussfassung mit mindestens drei anwesenden Stadträten herbeigeführt werden.

1. Der Stadtrat der Stadt Nossen ermächtigt den Bürgermeister den Bauauftrag für den Mehrgenerationenplatz Kronberg, im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel, an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
2. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über die Zuschlagserteilung.
3. Der Stadtrat der Stadt Nossen stimmt in diesem Zusammenhang einem Vorgriff auf den noch nicht rechtskräftigen Haushalt 2024/2025 zu.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0063

13 Fürstimmen

TOP 20 – Beschluss zum Bauantrag 1 (Errichtung City-Star Werbeanlage)

Der Standort der geplanten Werbeanlage befindet sich im unbepflanzten Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allg. Wohngebiet. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als „Ensembles, die dem Denkmalschutz unterliegen“ dar, d. h. die Zustimmung der Denkmalbehörde ist vom Bauherrn einzuholen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 5,0 m zum Pfarrwiesenbach ist lt. Planzeichnung eingehalten.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Einvernehmen der Stadt zu versagen, da im allg. Wohngebiet nur Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind (§ 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Es ist unwahrscheinlich, dass der Antragsteller ausschließlich die wenigen dort ansässigen Gewerbetreibenden bewerben will und daraus ein Geschäftsmodell ableitet.

Hinweis: Im allg. Wohngebiet (WA) regelt § 10 Abs. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO):

1 In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, einzelne Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig. – hier werden sehr wahrscheinlich auch andere Firmen beworben, damit wäre die Anlage bauordnungsrechtlich unzulässig, aber darüber hat das LRA zu befinden.

Stadtrat Post teilt mit, dass vor Jahren festgelegt wurde, Werbeflächen nur noch mit elektronischen Wandtafeln und nicht mehr mit Papier bestückt werden sollen.

– Herr Bartusch antwortet, solange die Anlage baurechtlich zulässig ist, hat die Kommune nicht die Möglichkeit zur Versagung.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung City-Star Werbeanlage“ auf dem Flurstück 496/9 der Gemarkung Nossen (Waldheimer Straße) nicht.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0038
13 Fürstimmen

TOP 21 – Beschluss zum Bauantrag (Errichtung Terrassenüberdachung über Garage am Wohnhaus)

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Ortslage Deutschenbora. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Die Erschließung ist als gesichert anzusehen. Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die Löschwasserversorgung gilt als gesichert (Unterflurhydranten in der Straße des Fortschritts).

Die Bauverwaltung empfiehlt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung Terrassenüberdachung über Garage am Wohnhaus“ auf dem Flurstück 52/2 der Gemarkung Deutschenbora (Straße des Fortschritts 6 a).

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0048
13 Fürstimmen

TOP 22 – Beschluss zum Bauantrag 4 (Errichtung Mobilheim – Tiny House)

- Grundstück wird dem Innenbereich zugeordnet
- liegt nicht im Geltungsbereich von B-Plänen
- liegt nicht im Bereich denkmalgeschützter Objekte
- Grundstück liegt an einer öffentlichen Ortsstraße
- Trinkwasser: Hausanschluss kann hergestellt werden
- Ein öffentlicher Mischwasserkanal (RW + SW) verläuft vor dem Grundstück, der Hausanschluss muss hergestellt werden (privatfinanziert)
- Löschwasserversorgung: ist sichergestellt durch Unterflurhydrant unmittelbar gegenüber sowie über das auf dem Nachbarflurstück (41) befindliche Löschwasserreservoir

Empfehlung der Bauverwaltung: Zustimmung

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung Mobilheim – Tiny House“ auf dem Flurstück 40 der Gemarkung Starbach (Rüsseinaer Str. 10a).

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0061
12 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 23 entfällt – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

TOP 24 – Verschiedenes und Informationen

■ Bautenstände

• Breitband (Vodafone)

- Abnahme erfolgte in den Losen 1, 4, 5, 6 und 7
- Los 2 – IBZ Bau GmbH
Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme
- Los 3 – Firma AKS
Bautätigkeit in Schleinitz, Wauden, Lossen, Perba und Leuben
- Los 8 – Firma Kellner → Firma Lindner
Bautätigkeit Leuben, Graupzig
- Los 9 – Firma AKS
Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme

• S85 Mertitz

- Bauunterbrechung wegen archäologischen Ausgrabungen voraussichtlich bis Juli 2024
- Aufhebung der Vollsperrung Abzweig Mettelwitz bis K 8080 aufgrund der Aussetzung der Straßenbauarbeiten während der archäologischen Grabungsarbeiten
- die großräumige Umleitungsführung bleibt unverändert bestehen
- Bau Durchlass Mertitz – Ausführende Firma Bauunternehmung Hartmann
- Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Zöthain 10.06.-November 2024

• Brücke Ilkendorf

- Auftrag für weitere Planung ist ausgelöst
- Zeitschiene – Umverlegung Telekom und Strom im Winter 2024/2025
- Voraussichtlicher Baubeginn März 2025

• Deckensanierung „Alte B101“ Shell Autohof

- Zuwendungsbescheid ist eingegangen
- Beauftragung Voruntersuchung Radweg

• Straßenbau Eula

- dem SMWA wurden die Varianten vorgestellt – zur Entscheidungsfindung hat das SMWA die Landeseisenbahnaufsicht mit einbezogen
- Stellungnahme liegt vor – Planung wird weitergeführt

• Grundhafter Ausbau der Hospitalstraße

- Auftrag Planung ausgelöst

• Schadensbeseitigung an Brücken in Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz

- Unterhaltungsarbeiten werden zeitnah abgeschlossen

• Gewässerunterhaltung – Ausschreibung in Vorbereitung

- Stahna – Stahnaer Bach
- Leuben Instandsetzung Ketzerbach in Leuben am Bach 6-8
- Leuben Beräumung Dreißiger Wasser

Klimamillion – derzeit Vorbereitung der Ausschreibung LED Umstellung in OT Leuben

Der Bürgermeister teilt mit, dass heute ein Sonderamtsblatt erschienen ist. Der Haushalt ist in der Auslegung und tritt voraussichtlich am 01.07.2024 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Termine

Konstituierende Ratssitzung 8. August 2024

- TA 25. Juni 2024 (unter Vorbehalt)
VA 27. Juni 2024 (unter Vorbehalt)

Stadtrat Weinhold fragt, ob es beim Glasfaserausbau eine Erklärung von Vodafone für die zeitliche Schiene gibt.

- Herr Bartusch antwortet, ohne Vortriebsadressen sollte die Fertigstellung im Februar 2024 sein, mit Vortriebsadressen Ende September 2024. Der Ausbau ist noch im Zeitlimit.

Stadtrat Thiel hebt die Ausleuchtung der Solarlampe an der Kita in Ziegenhain hervor und fragt, ob dies eine Option generell für die Straßenbeleuchtung wäre.

- Stadtrat Vilcsko gibt zu bedenken, dass die Solarleuchte sicher eine Batterie hat, sonst würde sie nicht die ganze Nacht leuchten. Hinsichtlich der Langlebigkeit sollte genau geprüft werden, ob dies die Straßenbeleuchtung ablösen könnte.
- Herr Wetzig ergänzt, die Straßenbeleuchtung muss für die Kommune finanzierbar sein. Weiterhin wäre das neben der Telekom und SachsenNetze das dritte Netz – ist das gewollt?

Stadtrat Thiel lobt das Theaterprojekt, welches im Juni in Ziegenhain aufgeführt wurde und die Laiendarsteller für ihr Engagement.

„SR Thiel wendet sich an die Bürger der Stadt Nossen und stellt die Frage: „Warum sind zur Stadtratswahl Gruppierungen des Stadtrates gewählt worden, welche in der zu Ende gehenden Legislatur nicht oder nur begrenzt anwesend waren? Vielleicht kann dies ein Bürger in einer der nächsten Sitzungen mal erklären.“

Stadtrat Post bezieht sich auf einen Aufruf aus dem Amtsblatt, wonach eine Hilfsperson als Rettungsschwimmer für das Volksbad Nossen gesucht wird. Bis heute hat die ihm bekannte Jugendliche auf Ihre Bewerbung weder ein Eingangsschreiben oder eine Absage erhalten.

- Herr Bartusch hat einen anderen Verfahrensstand und wird dem auf den Grund gehen. Er bedankt sich für die Bewerbung, die auch umgesetzt werden soll.

Stadtrat Weinhold fragt, ob neben den Protokollen der Ratssitzungen

auch die Protokolle aus TA und VA im Amtsblatt veröffentlicht werden können. Die Informationen aus den Ausschüssen gehen an den Bürgern vorbei.

- Herr Bartusch antwortet, entsprechend der GO werden die Stadtratsprotokolle gedruckt und im RIS eingestellt.

Stadtrat Pohla bedankt sich beim Bauamt und Bauhof für den Vor-Ort-Termin. Das Thema war der Baumverschnitt auf dem Markt Nossen und es konnte ein praktikabler Kompromiss gefunden werden.

Stadtrat Post dankt der Polizei in Zusammenarbeit mit dem Zoll. Zwei Tage lang wurde Ordnung geschaffen auf dem Zollhof und dem Bereich der Kreuzung B101. Dank an die Institutionen.

- Herr Bartusch ergänzt, auch das Ordnungsamt hat die Prüfung der Örtlichkeiten wieder aufgenommen.

Stadtrat Strehle hinterfragt den Stand der Ehrenamtskarte.

- Herr Bartusch erklärt, dass die Ehrenamtskarte nunmehr bei der Stadtverwaltung beantragt werden kann.

Stadträtin Haubold bezieht sich auf den Antrag zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros, der im VA beraten wurde und möchte wissen, ob es zu der Thematik bereits Abstimmungen im Haus gab.

- BM Bartusch antwortet, dass ab dem 01.07.2024 die neue Kollegin im Bürgerbüro Ihre Tätigkeit aufnehmen wird und anschließend Ideen für eine Weiterentwicklung der Öffnungszeiten und Terminvergabe besprochen werden.

Herr Wetzig teilt mit, dass es einen kurzfristigen Termin zum Wohngebiet Eulaer Hauptstraße mit Herrn Bothe und Herrn Wehlan geben wird.

- Herr Bartusch bietet allen Stadträten an, dem Termin beizuwohnen obgleich dieser kurzfristig und in der Ferienzeit sein wird. Die Entscheidung liegt bei jedem Stadtrat selbst.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Niederschrift der 1. öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Nossen am 2. Juli 2024 im Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:20 Uhr, Ende: 19:50 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 13

Davon entschuldigt: Herr Nowack, Herr Petzold, Herr Schindler
Frau Schwarz, Herr Simank, Herr Thiel, Herr Wiesemann, Herr Weser
Stadtrat Fritzsich hat die Sitzung vor Beginn wegen Verzögerung der Beschlussfähigkeit verlassen.

Herr Bartusch – Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Blawitzki – Amtsleiterin Finanzen – entschuldigt
Herr Wetzig – Amtsleiter Bauamt – entschuldigt
Frau Reichardt – Amtsleiterin Hauptamt

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 1. Sonderratssitzung. Er teilt mit, dass die Tagesordnung abweicht von den regulären Sitzungsabläufen. Es findet heute keine Protokollkontrolle und keine Bürgerfragezeit statt.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Kommunikation der Sitzung für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet wird und bittet die Stadträte dafür um ihre Zustimmung:

Abstimmung Aufzeichnung

14 Fürstimmen

Herr Bartusch stellt fest, dass 13 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung wurde am 24.06.2024 verschickt und im RIS (Ratsinforma-

tionssystem) hochgeladen. Der Stadtrat wurde fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig.

Herr Bartusch belehrt über den § 39 SächsGemO und fragt die Stadträte, ob Ladungsfehler zur Sitzung geltend gemacht werden. Dies ist nicht der Fall.

Der Bürgermeister informiert, dass in der Sitzung Juni 2024 kein nicht-öffentlicher Teil (NÖT) stattgefunden hat und somit auch keine Beschlüsse im NÖT gefasst wurden.

Stadtrat Reinhard-Weik betritt die Sitzung, damit sind 14 Stimmberechtigte anwesend.

TOP 2 – Beschluss zum Bauantrag

(Voranfrage: Errichtung einer Photovoltaikanlage an der A 14)

- Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich
- nicht im Geltungsbereich von B-Plänen
- Privilegierung im 200 m Abstand von einer Autobahn oder eines Schienenweges mit mind. Zwei Hauptgleisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Grundstück unterliegt nicht dem Denkmalschutz
- Grundstück grenzt an die Autobahn, aber ohne Zufahrt. Der Bauherr erhält von der Stadt Nossen eine rechtlich gesicherte Überfahrt zur öffentlichen Straße.
- Absprachen sind bereits erfolgt.
- Trinkwasser: wird nicht benötigt
- Schmutzwasserbeseitigung: wird nicht benötigt
- Niederschlagswasser: verbleibt auf dem Grundstück
- Löschwasser: steht nicht zur Verfügung, im Brandfall muss entspre-

Öffentliche Bekanntmachungen

chendes Löschmittel angefahren werden

Stadtrat Fischer fragt, wer die Kosten für die zukünftige Zuwegung trägt.

- Herr Bartusch informiert, dass der Investor diese Kosten tragen muss.

Stadträtin Haas möchte wissen, um welche Flächengröße in Hektar (ha) es sich handelt und ob der 200-Meter-Bereich eingehalten ist.

- Herr Bartusch teilt mit, der 200-Meter-Bereich zur Autobahn ist eingehalten und die Fläche beträgt ca. 10 ha. Die Bauvoranfrage bezieht sich direkt auf den 200-Meter-Bereich.

Stadtrat Lantzsch stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO), den TOP 1 von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu beschließen. Zur Begründung führt er an, dass er sich nicht ausreichend vorbereiten konnte.

- Herr Bartusch antwortet, der Antrag zur GO ist statthaft. Im Beschluss geht es um die Zustimmung des gemeindlichen Einvernehmens und der Vorgang ist vom Landratsamt (LRA) geprüft. Bei einem Antrag zur GO kann ein Rat für und ein Rat gegen den Antrag sprechen. Dies ist hier aus der Mitte des Rates nicht zu sehen. Der Bürgermeister bittet den Stadtrat um Abstimmung zum GO-Antrag:

Abstimmung zur Absetzung TOP 1 von der Tagesordnung 1 Fürstimme, 13 Gegenstimmen

Stadtrat Frenzel-Arnhold fragt, ob die Stadt am Gewinn dieser Anlage beteiligt wird. werden kann.

- Herr Bartusch antwortet, dass es eine Beteiligung gibt, man dies aber differenziert sehen muss. Der § 6 EEG steht dafür, dass die Kommune eine Ausschüttung erhält. Das ist aber nicht entscheidungsrelevant. Es gibt ein zudem neuerdings ein Gesetz zur kommunalen Ertragsbeteiligung.

Stadtrat Weinhold fragt, ob aus der Zustimmung später eine Erweiterung über den 200-Meter-Bereich abgeleitet werden kann.

- Bürgermeister Bartusch verneint. Die baurechtliche Privilegierung bezieht sich auf den 200-Meter-Bereich. Eine Erweiterung bedürfte eines erneuten Antrags. Für Flächen jenseits des Abstands von der Autobahn besteht jedoch kein Baurecht.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Vorfrage: Errichtung einer Photovoltaikanlage an der A 14“ auf den Flurstücken 58/6, 59/1, 60/1 der Gemarkung Ilkendorf.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0040 10 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Stadtrat Rabe ist befangen und rückt vom Tisch ab

TOP 3 – Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 88/1, Gemarkung Obereula

Die Eheleute Rabe haben Antrag auf Erwerb der bereits von ihnen gepachteten Fläche gestellt und ein Gebot abgegeben. Eine Ausschreibung ist damit nicht erforderlich.

Der Bodenrichtwert beträgt 6 Euro/m². Die betreffende Fläche wird durch eine Gasversorgungsleitung gequert, die grundbuchrechtlich gesichert ist und nicht überbaut werden kann.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde dem Stadtrat am 11.04.2024 die angestrebte Entwicklung im angrenzenden Areal vorgestellt und im darauffolgenden Technischen Ausschuss erörtert. Mit dem Fortschreiten der in diesem Bereich vorgesehenen gebietlichen Entwicklungsplanung entscheidet sich, ob die Stadt Nossen dieses Teilgrundstück für ihre kommunalpolitischen Aufgaben benötigen wird. Falls dieser Bereich von der Planung nicht berührt wird und damit entbehrlich ist, steht dem Verkauf auch nicht das Gemeinwohl entgegen. Es wird unter den genannten Bedingungen empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

Stadtrat Weinhold möchte wissen, wo genau die Gasleitung liegt, diese ist auf keinem Plan eingezeichnet.

- Herr Bartusch antwortet, die Leitung quert die Fläche und teilt diese in zwei Hälften.

Stadtrat Weinhold hätte sich gewünscht, mit diesem Beschluss nicht über einen Verkauf, sondern eine Option zum Verkauf zu fassen. Es steht noch nicht fest, ob die genannte Fläche für die Entwicklung nötig sein wird. Über den Verkauf sollte erst beschlossen werden, wenn diese Entscheidung gefallen ist.

- Bürgermeister Bartusch antwortet, dass die Beschlussfassung als Option zu sehen ist. Punkt 1, die Fläche darf nicht unter Wert verkauft werden und auch nicht, Punkt 2, wenn es für die gebietliche Entwicklung benötigt wird. Punkt 1 ist erfüllt und Punkt 2 wird sich in der Bauleitplanung klären. Es ist heute schon absehbar, dass die Fläche nicht benötigt werden wird. Die Veräußerung wird erst vollzogen, wenn die Entscheidung endgültig gefallen ist.
- Herr Weinhold fragt nach, wie lang die Zeitschiene für die Option ist.
- Herr Bartusch informiert, dass eine Bauleitplanung Zeit braucht. Idealerweise sollte sich innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Klärung ergeben. Es handelt sich um eine unbegrenzte Option.

Stadtrat Vilcsko fragt, ob der Käufer, der aktuell Pächter ist, die Pacht bis zur Klärung weiterzahlt und ob die Pacht gegen den Kaufpreis gerechnet wird.

- Herr Bartusch teilt mit, so lange die Stadt Nossen Eigentümer der Fläche ist, bleibt der Pachtvertrag bestehen und muss die Pacht bezahlt werden.

19:40 Uhr Stadtrat Lantzsch verlässt den Sitzungssaal

1. Die Stadträte beschließen den Verkauf einer Teilfläche von ca. 700 m² aus dem Flurstück 88/1 der Gemarkung Obereula zum Angebotspreis von 7,00 € je m², somit ca. 4.900 €, an die Eheleute Sandra und Gerald Rabe, Nossen.
2. Die Vermessung und der Verkauf dürfen erst erfolgen, wenn gesichert feststeht, dass diese Fläche für die auf dem Flurstück 88/1 der Gemarkung Obereula angestrebte gebietliche Entwicklung nicht benötigt wird.
3. Die Vermessungs- und Vertragskosten sind durch die Käufer zu tragen.

Abstimmung Beschluss 2024-BA-0064 12 Fürstimmen

Stadtrat Rabe rückt zurück an den Tisch

19:43 Uhr Stadtrat Lantzsch kehrt in den Sitzungssaal zurück

TOP 4 – Verschiedenes und Informationen

Der Bürgermeister teilt mit, dass heute die letzte Stadtratssitzung der aktuellen Amtszeit stattfindet. Deshalb richtet er nochmals einen Dank an alle Räte für die im Ehrenamt geleistete Arbeit. Es wird gern unterschätzt, was auch in diesem Ehrenamt steckt, es bedarf viel Zeit und Weitblick. Er dankt dafür, dass an den Sitzungen teilgenommen wurde und die Räte damit die Geschicke der Stadt gelenkt haben.

Er beglückwünscht alle Wieder- und Neugewählten im Stadtrat und spricht Anerkennung und Respekt all denen aus, die aus dem Rat ausscheiden.

Stadträtin Haas teilt mit, dass in den Ortsteilen noch Wahlplakate hängen, z. B. in Katzenberg und Saultitz. Wann werden diese abgenommen?

- Herr Bartusch dankt für den Hinweis, und nimmt diesen zur Klärung mit.

Stadtrat Weinhold fragt, ob in Rhäsa aktuell eine Baumaßnahme stattfindet, in deren Rahmen Gullydeckel gehoben werden. Eine Information dazu auf der Internetseite wäre hilfreich.

- Herr Bartusch dankt auch für diesen Hinweis, wird ebenfalls mitgenommen.

Stadtrat Vilcsko beschwert sich, dass auf gesendete E-Mails keine Eingangsbestätigung folgt. Hinsichtlich Rechnungen wäre das eine wichtige Rückinformation.

- Herr Bartusch antwortet, dass dies für die Funktionspostfächer der Standard sein sollte. Er bittet im Anschluss um Angabe des konkreten Falls, in dem keine Bestätigung gesendet wurde.

Stadträtin Haas fragt nach, ob sich beim Thema Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes etwas getan hat.

- Herr Bartusch antwortet, dass nach Einarbeitung der neuen Kollegin im Bürgerbüro geprüft wird, wie das System angepasst werden kann. Dies wurde im Verwaltungsausschuss besprochen.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Aufruf zum Programm „Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch Förderung von Kleinprojekten“ vom 20. Juli 2024

Richtlinie der Stadt Nossen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch Förderung von Kleinprojekten (RL Bürgerbudget)

Die Stadtverwaltung Nossen gibt den Aufruf zur Richtlinie Bürgerbudget für das Haushaltsjahr 2024 bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Kleinstvorhaben. Die Richtlinie trat am 01.04.2023 in Kraft. Die Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt auf Basis der Haushaltssatzung 2024/2025, die am 01.07.2024 in Kraft getreten ist.

Auf Grundlage der RL Bürgerbudget stellt die Stadt Nossen ein Gesamtbudget von 20.000 Euro für die Förderung von Klein- und Kleinstprojekten zur Verfügung.

Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nossen, die nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Förderung von bürgerschaftlicher Eigeninitiative zur Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Aufwertung des öffentlichen Raums, dem Erhalt oder der Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt oder dem kulturellen Leben dienen. Der Fördergegenstand ist weitgefasst und bietet Raum für vielfältigste Projektideen. Weitere Details, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche nicht förderfähig sind, entnehmen Sie bitte der Richtlinie (RL Bürgerbudget § 2 Förderzweck und -gegenstand).

Bitte beachten Sie hierbei, dass der aufgeführte Katalog förderfähiger Maßnahmen nicht abschließend, sondern exemplarisch ist. Die Richtlinie finden Sie auf unserer Homepage www.nossen.de.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Nossen haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung für ein Vorhaben beträgt mindestens 200 Euro und maximal 1.000 Euro. Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 70 % der förderfähigen Aufwendungen. Eine Förderhöhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten kann gewährt werden, wenn die Förderung für ein Projekt beantragt wird, das von Kindern und Jugendlichen umgesetzt wird.

Welche Voraussetzungen muss das Projekt erfüllen?

Das Vorhaben muss im Einklang mit dem öffentlichen Interesse an einer Förderung durch die Stadt Nossen i. S. d. Förderzwecks dieser Richtlinie bestehen.

Der Wirkungsbereich des Projektes liegt in der Stadt Nossen, zudem dürfen keine Folgekosten zu Lasten der öffentlichen Hand entstehen

Wie wird die Förderung beantragt?

Die Anträge zur Förderung sind durch den Zuwendungsempfänger fristgemäß an die Stadtverwaltung Nossen zu richten. Anträge können bis zum 16.09.2024 bei der Stadt Nossen mit den Angaben gemäß Formblatt eingereicht werden. Der Antrag kann auf der Homepage der Stadt Nossen heruntergeladen bzw. während der Öffnungszeiten des Rathauses im Sekretariat des Bürgermeisters abgeholt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Aufruf zur Teilnahme am Nossener Weihnachtsmarkt (14./15. Dezember 2024)

Am 3. Advent findet in Nossen der Weihnachtsmarkt 2024 statt. Die Planung für das weihnachtliche Marktweekende schreitet voran und Unterstützer und Mitwirkende werden gesucht!

Der Weihnachtsmarkt wird traditionell von Vereinen und Gewerbetreibenden in großem Maße unterstützt. An diese Tradition möchte die Stadtverwaltung auch in diesem Jahr gern anknüpfen und ruft alle Interessierten auf, sich für einen Stand oder Standplatz anzumelden.

Bitte richten Sie die Anmeldung an

E-Mail: kultur@nossen.de

Fax: 035242 434 11

Adresse Stadtverwaltung Nossen

SG Kultur, Markt 31, 01683 Nossen

Bitte teilen Sie in der Anmeldung mit, mit welchem Angebot Sie den Markt bereichern möchten.

Die Medienabfrage wird im Nachgang durchgeführt.

Zur Information: Es wird darum gebeten, den Stand weihnachtlich zu schmücken!

Die Getränkeabgabe in Flaschen ist nicht gestattet!

Die Stadtverwaltung freut sich auf Ihre Bewerbungen!

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung der Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht nicht.

SG Kultur

Stadtverwaltung Nossen



Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum 01.04.2025 eine/n

Sachbearbeiter/in (w/m/d) im Bauamt für das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeit-Stelle (39 Stunden wöchentlich).

Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement nimmt im Auftrag der Fachämter vielfältige Serviceleistungen für kommunal genutzte Liegenschaften und Gebäude, wie unter anderem Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude, wahr. Neben Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen sind Bauunterhaltung, Energiemanagement, technischer Betrieb sowie Gebäudedienstleistungen die zentralen Leistungsbereiche.

In Trägerschaft der Stadt Nossen befinden sich u. a. zwei Grundschulen mit angeschlossenen Horteinrichtungen, eine Oberschule, vier Kindertagesstätten, vier Sport- bzw. Mehrzweckhallen, acht Feuerwehrgerätehäuser, zwei Bauhöfe, diverse Dorfgemeinschaftshäuser/Jugendclubs sowie das Rathaus.

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Objektverantwortung für die im Rahmen des Technischen und Infrastrukturellen Gebäudemanagements übertragenen Aufgaben einschließlich Budgetbewirtschaftung;
- Organisation der Werterhaltung an Gebäuden, Haustechnik und Außenanlagen und Betreuung der damit verbundenen Budgets und Verträge sowie Auftrags- und Rechnungsbearbeitung;
- Organisation, Kontrolle und Optimierung der Reinigungsleistungen in den kommunalen Gebäuden;
- Gewährleistung der technischen und bautechnischen Voraussetzungen für einen rechtskonformen, sicheren und wirtschaftlichen Betrieb von Gebäuden, Haustechnik und Außenanlagen, verbunden mit der Überwachung der Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsverträge;
- Kostenoptimierung des techn. Unterhalts und Betriebes der Gebäude und Außenanlagen durch organisatorische und technische Maßnahmen;
- Darstellung erreichter Ergebnisse für die Berichterstattung;
- Bestandsermittlung, Bauzustandsanalyse und Objektdatenerfassung einschließlich Priorisierung von Instandsetzungsmaßnahmen und Grobkostenschätzung;
- Durchführung Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

■ Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreicher Fach- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Bauwesen oder einer haustechnischen Disziplin (Heizung/ Lüftung/ Klima, Mess-/ Steuer-/ Regeltechnik, Elektrotechnik) oder staatlich geprüfte/-r Techniker/-in mit einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung in der Bauunterhaltung, Fachwirt Gebäudemanagement oder vergleichbare Qualifikation;
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Vergabewesens VOB und VOL, des Bauplanungs- und Vertragsrechts (insbesondere in bauvertraglichen Angelegenheiten) und der HOAI;
- anwendungsbereite IT-Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Office-Anwendungen;
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts)
- sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit, gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sprachniveau C1);
- ausländische Abschlüsse müssen gleichwertig und in Deutschland anerkannt sein; diese Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen zwingend beizulegen;
- Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsvollen und ergebnisorientierten Arbeiten sowie wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein;
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen;

- ein hohes Maß an Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit;
- berufliche Praxiserfahrung im beschriebenen Aufgabenprofil sind wünschenswert;
- auch für Berufseinsteiger geeignet;
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kfz für dienstliche Zwecke.

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet;
- die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 9a TVöD (VKA Ost);
- Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen;
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK);
- 30 Tage Urlaub;
- unbefristetes Arbeitsverhältnis;
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Interessierte Bewerber/-innen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, senden Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **30.09.2024** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail an personalamt@nossen.de. Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen – Telefon 035242/434 36, Frau Rudelt – Telefon 035242/434 436 oder personalamt@nossen.de.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

In eigener Sache



Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum sofortigen Beginn bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Volksbad Nossen eine/n

Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d).

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit. Der Einsatz erfolgt saisonal, in Zeiten der Schließung erfolgt der Einsatz in anderen nachgeordneten Einrichtungen (wie z. B. Bauhof oder Klärwerk).

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Kassierung und Abrechnung von Eintrittsgeldern
- Bade- und Wasseraufsicht, im Notfall Rettungsmaßnahmen ergreifen
- Sicherheitskontrollen/ Kontrollgänge in der Badanlage
- Regulierung des Wasserstandes, Dokumentation/Erhebung zur Prüfung der Wasserqualität
- Überprüfung der Badtechnik
- Durchführung kleinerer Reparaturen
- Pflege der Badanlage
- Vor- und Nachbereitung der Badesaison

■ Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe mit Rettungsschwimmerabzeichen in Silber
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Selbstständige und umsichtige Arbeitsweise, hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, Entgeltgruppe 5
- Jahressonderzahlung
- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

■ Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30.09.2024** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail (ausschließlich im PDF-Format) an personalamt@nossen.de

Bei postalisch eingegangenen Bewerbungen erfolgt die Folgekommunikation via E-Mail, bitte geben Sie zu diesem Zweck nach Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse mit an.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen Tel. 035242/ 434 36, Frau Rudelt Tel. 035242/ 434 436 oder personalamt@nossen.de.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

■ Änderung bei der Absetzung von Gartenwasser bei der Abwassergebühr

Ab dem Abwasser- Gebührezeitraum **01.01.2024 bis 31.12.2024** ergibt sich für die Absetzung von Gartenwasser etc. über die vorhandenen, verplombten Zweitzähler **im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Freiberg (Stadt Nossen einschließlich der Ortsteile Deutschenbora, Elgersdorf und Mergenthal)** folgende Änderung:

Der Zweckverband Meissner Hochland versendet zukünftig im Namen der Stadt Nossen an die betreffenden Kunden für diese Zweitzähler entsprechende Ablesekarten, so dass die abzusetzenden Bezugsmengen Frischwasser direkt bei der entsprechenden Abwassergebühren-Jahresabrechnung berücksichtigt werden können.

Der Versand der Selbstlesekarten erfolgt jeweils im Monat Dezember.

Neuanmeldung von Zweitzählern haben weiterhin über das Sachgebiet Abwasser zu erfolgen; die notwendigen Verplombungen werden durch das Personal der Kläranlage Nossen durchgeführt und von der Stadt Nossen berechnet.

*Wagner
SGL Abwasser*

■ Jugendclub sucht neue engagierte junge Menschen

Ihr seid mindestens 18 Jahre alt und sucht eine neue Herausforderung, um euch in Nossen und Umgebung zu engagieren oder Räume zum Treffen und Abhängen mit euren Freunden? Dann seid ihr in einem der beiden aktuell leerstehenden Jugendclubs der Stadtverwaltung Nossen genau richtig.

Jugendclub Ziegenhain:
Kirchstraße 16
01683 Nossen
Raumgröße: ca. 60 m²
Clubraum, Vorraum, WC

Jugendclub Rüsseina:
Dorfplatz 1
01683 Nossen
Raumgröße: ca. 61 m²
Clubraum, Küche, Lager
WC in Nebengebäude

Hier könnt ihr eure Talente ausprobieren in der Organisation und Leitung einer selbstverwalteten Jugendeinrichtung und eure Ideen umsetzen. Ihr wisst nicht wie und wo ihr anfangen sollt? Das ist kein Problem, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Nossen, sowie die Mobile Jugendarbeiterin Frau Silke Werthschitz stehen euch unterstützend zur Seite, um beispielsweise folgende Fragen zu klären:

- Wie finanziert sich ein Jugendclub? Welche Kosten müssen getragen werden?
- Was muss bei der Organisation beachtet werden?
- Wo finden sich AnsprechpartnerInnen in anderen Jugendclubs (Vernetzung)?
- Wo können Fördermittel zur finanziellen Unterstützung beantragt werden?

Ihr seid neugierig geworden und möchtet euch die möglichen Räumlichkeiten ansehen, dann vereinbart einen Termin unter:

Mobile Jugendarbeit
Waldheimer Straße 40, 01683 Nossen
E-Mail: silke.werthschitz@dksb-nossen.de
Telefon: 0174 / 9257621

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen



Teilnehmergemeinschaften der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz III und IV

Teilnehmergemeinschaften der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz III und IV beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt Sachgebiet Flurneuordnung PF 10 01 52, 01651 Meißen

Information der Vorstände an die Eigentümer der Ortslagen Eulitz, Graupzig, Mertitz, Mettelwitz, Raßlitz und Wahnitz zur Ortslagenverhandlung mit Vermessung ab September 2024

In den oben genannten Ortslagen werden ab September 2024 Verhandlungen zur Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen und die damit verbundenen Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Seitens des Landratsamtes Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung wurden hierzu für die Ortslagen im Gebiet der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz III das Vermessungsbüro Sven Dademasch Bahnhofstraße 13, 04668 Grimma und für die Ortslagen im Gebiet der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz IV das Vermessungsbüro Andre Knott, Hugo-Haase-Straße 20, 01616 Strehla beauftragt.

Jeder Eigentümer bzw. ein bevollmächtigter Vertreter, welcher Eigentum innerhalb dieser Ortslagenbereiche (und zum Teil auch an die Ortslagen angrenzend) hat, wird durch das Vermessungsbüro persönlich zu einem Grenzverhandlungstermin eingeladen. Aufgrund der Anzahl der betroffenen Grundstücke werden die Arbeiten einige Monate in Anspruch nehmen. Bei der Ortslagenverhandlung wird im Einvernehmen mit den Flurstücksnachbarn der neue Grenzverlauf festgelegt. Dieser kann sich an den vorhandenen alten Grenzmarken orientieren oder davon abweichend neu festgelegt werden. So kann zum Beispiel, unabhängig vom alten Grenzverlauf, ein neuer, den örtlichen Gegebenheiten angepasster Grenzverlauf abgestimmt werden (z.B. zur Klärung von Überbauten, Nutzungsüberschneidungen, öffentliche Verkehrsflächen auf Privatland usw.).

Die Kosten für die Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten trägt der Freistaat Sachsen. Die Kosten für das Abmarkungsmaterial (Pflöcke, Steine oder Grenzbolzen) werden zu 80 % durch den Freistaat Sachsen und die EU gefördert, den restlichen Anteil von 20 % bringt die Teilnehmergemeinschaft durch bereits geleistete Beitragszahlungen für die Flurbereinigung auf.

Die neu abgemarkten Grenzpunkte haben zunächst vorläufigen Charakter und gelten erst mit Rechtskraft des Neuordnungsplanes als rechtsverbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Grenzzeichen trotzdem als Vermessungszeichen, die weder entfernt noch beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die mit der Vermessung Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Verhandlung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Jedem Eigentümer wird zur näheren Erläuterung der Ortslagenverhandlung ein Merkblatt zugesandt. Wir empfehlen Ihnen, sich mit den darin aufgeführten Punkten im Vorfeld der Verhandlung auseinanderzusetzen, um im Verhandlungstermin Ihre konkreten Vorstellungen darlegen zu können. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf folgenden Internetseiten: <https://www.vl.sachsen.de/landkreise/meissen/leuben-schleinitz-3/aktuelles-im-verfahren> bzw. <https://www.vl.sachsen.de/landkreise/meissen/leuben-schleinitz-4/aktuelles-im-verfahren>

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Herr Fritsche
Telefon 03521/725-2171, E-Mail: Mathias.Fritsche@kreis-meissen.de
Frau Kayser
Telefon 03521/725-2174, E-Mail: Diana.Kayser@kreis-meissen.de
gez. *Mathias Fritsche, Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaften*

Aus dem Bauamt

Information zum Glasfaserausbau und Kundenanschluss

Auf Nachfrage der Stadt Nossen bei der Vodafone konnte keine konkrete Aussage zum Kundenanschluss bzw. zur Anschaltung in Nossen getroffen werden. Sobald weitere Informationen vorliegen werden diese auf der Homepage der Stadt Nossen sowie dem Amtsblatt veröffentlicht.

Stadtverwaltung Nossen
Bauamt

Kommunales Energiemanagement in den Städten Nossen und Lommatzsch

Förderkennzeichen 67K23784

Nachdem bereits im Amtsblatt von Dezember 2023 über den Start eines Kommunalen Energiemanagements in der Stadt Nossen berichtet wurde, erhielten wir nun im Juni 2024 den zugehörigen Fördermittelbescheid für die „Implementierung und dauerhafter Betrieb eines Energiemanagementsystems für den Zusammenschluss der Städte Nossen und Lommatzsch“. Als Förderzeitraum ist der 1. April 2023 bis 31. August 2026 bewilligt.

Die beteiligten Kommunen wollen unter Anwendung des vom Bundesministerium für Umwelt, ausgezeichneten Qualitätssicherungssystems Kom.EMS mit Unterstützung der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH und eines externen Dienstleisters ein Energiemanagementsystem aufbauen. In diesem Zusammenhang sollen verbindliche organisatorische Grundlagen geschaffen, eine entsprechende interne Kommunikation, ein Energieverbrauchs-Monitoring und Anlagen-Controlling sowie ein Energieberichtswesen aufgebaut und dauerhaft sichergestellt werden. Durch Gebäudebegehungen und die Erstellung von Maßnahmenplänen zur energetischen Optimierung sollen Einsparpotentiale methodisch erfasst und sukzessive erschlossen werden. In dem Zusammenhang soll das Energiemanagement auch bei der Umsetzung von energetisch relevanten investiven Vorhaben einbezogen werden. Weiterhin wird die Energiebeschaffung im Hinblick auf Klimaschutz- und ökonomische Aspekte untersucht und nach Möglichkeit optimiert. Der Fortschritt und die Ergebnisse des Energie-Managements werden den Verwaltungsleitungen und den Stadträten jährlich vorgestellt und im Hinblick auf vereinbarte Ziele diskutiert.

Hinweise

Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Aus dem Bauamt

■ Mehrgenerationenplatz und Begegnungsort – am Kronberg



Mit dem August begannen die Bauarbeiten. Der Bauhof der Stadt Nossen übernimmt den Abbruch der vorhandenen Bänke, Tischtennisplatten, Bordsteine u. v. m. Die beauftragte Firma, Steinbach & Richter GbR – Landschaftsgestaltung, beginnt mit dem Aufstellen der neuen Zuananlage.

■ Erweiterung Dorfplatz Rüsseina



Der Dorfplatz erhielt mehrere Spiel- und Freizeitgeräte. Die Fertigstellung erfolgte bereits Ende Juli.

Neues von der Feuerwehr

Der Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Deutschenbora e.V. präsentiert.

9. HERBST FEST

21. SEPTEMBER 2024

AB 15 UHR

am alten Feuerwehrgerätehaus

in geselliger Runde

Kaffee & Kuchen

Leckerer vom Grill

Spiel & Spaß für Klein & Groß

GW HÜPF
FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN ORTSFEUERWEHR DEUTSCHENBORA E.V.

Helft ihr uns bei der Verwirklichung unseres Herzensprojektes?

Alle Infos zum Projekt

GW Hüpf - unser Feuerwehr - Spassmobil für ALLE

Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Deutschenbora e.V.

Möchtest du uns helfen, überweise deinen Beitrag bis spätestens 5 Tage vor Finanzierungsende an:

Kontoinhaber:	99 Funken Crowdfunding
IBAN:	DE64300500007060505412
BIC:	WELADED33XXX
Verwendungszweck:	P3959 GW Hüpf - unser Feuerwehr - Spassmobil für ALLE
Projektmittler:	Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Deutschenbora e.V. Meißner Str. 18b 01683 Nossen OT Deutschenbora, Deutschland foerderverein-der-ffw-dbora-ew@web.de

Mit deinem Beitrag unterstützt du das Projekt gemeinsam mit vielen anderen Menschen. Falls das Projekt das Finanzierungsziel nicht erreicht, erhalten alle ihr Geld zurück. Eine Spendengattung kannst du ggf. direkt bei den Projektinitiatoren anfragen. Mehr Informationen zum Projekt und weitere Bezahlmöglichkeiten unter: <https://www.99funken.de/gw-huepf-ffw-deutschenbora>

Bitte beachten: Vorkasse-Überweisung ist nur möglich bis max. 5 Tage vor Finanzierungsende. Mit deiner Zahlung wilst du in die Speicherung deines Namens und Betrages auf der Crowdfunding-Plattform 99funken.de ausdrücklich ein. Dein Name ist nicht öffentlich zu sehen. Mehr zum Datenschutz und Nutzungsbedingungen im Internet unter: www.99funken.de/jaeger/jaegerschutz.html und www.99funken.de/jaeger/nutzungsbedingungen.html

Eine Initiative der Sparsysteme Medien in Kooperation mit der GSD mbH.

99 FUNKEN

